



BUKS

Beitragsordnung BUKS e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §4 Abs. 1-2 der Vereinssatzung in der Fassung vom 21.04.2023.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die Finanzierung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder:innen ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- 1) Beiträge für bestehende Mitglieder:innen sind jährlich bis zum 28. Februar fällig.
- 2) Bei Neueintritt sind Beiträge im Folgemonat der Antragstellung fällig.
- 3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- 4) Auf Antrag kann eine monatliche oder quartalsweise Zahlung vereinbart werden.

4 Höhe des Beitrags

- 1) Der wiederkehrende Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 84,-€ pro Kalenderjahr. Es kann auch individuell ein höherer Betrag gezahlt werden.
- 2) Natürliche Personen wählen als Fördermitglieder ihren jährlich wiederkehrenden Förderbeitrag individuell.
- 3) Für juristische Person (bspw. Institutionen), die Fördermitglieder des Vereins sind, beträgt der jährliche Mindestförderbetrag 800,-€. Es kann auch individuell ein höherer Betrag gezahlt werden.

§ 5 Zahlungsform

- 1) Mitglieder:innen zahlen ihre Beiträge per Überweisung auf das Vereinskonto:

Bankverbindung
BUKS e.V.
IBAN: DE33 8409 4754 0004 0187 53
BIC: GENODEF1SAL

oder per Barzahlung.



BUKS

§ 6 Beitragsrückstand

- 1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- 2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Bei Kündigungen vor Jahresende werden Beiträge nicht anteilig berechnet. Es sind jeweils die vollen jährlichen Beträge zu zahlen.

§ 8 Änderungen

- 1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.04.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schmalkalden, den 21.04.2023